

§ 7 LWG Landtagswahlgesetz

Landesrecht Saarland

Zweiter Abschnitt – Wahlorgane

Titel: Landtagswahlgesetz
Amtliche Abkürzung: LWG
Normtyp: Gesetz

Normgeber: Saarland
Gliederungs-Nr.: 111-1

§ 7 LWG – Ehrenämter

Die Beisitzerinnen und Beisitzer der Wahlausschüsse und die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieses Ehrenamtes ist jede oder jeder Wahlberechtigte verpflichtet. Das Ehrenamt darf nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden.